



Allgemeine Informationen zum Vorhaben

Informationen zum Förderungswerber

Förderungswerber

Der Förderungswerber ist nicht eingetragen im Firmenbuch

Vorname Vorname

Nachname Nachname

Geburtsdatum 01.01.1901

Unternehmensart Neugründung

Datum Neugründung 01.01.2020

Kennzahl des Unternehmensregisters R123R456R

Das antragstellende Unternehmen bestätigt, dass die angegebene KUR die KUR des Unternehmens ist.

Das antragstellende Unternehmen bestätigt, dass die angegebene KUR die KUR des Unternehmens ist.

Steht Ihr Unternehmen im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden?

Nein

Firmensitz

Land AT - Österreich

PLZ 1020

Ort Wien

Straße und Hausnummer Walcherstraße 11A

Webseite

Weitere Informationen

Kammermitgliedschaft

Gegenstand des Unternehmens
(Tätigkeitsschwerpunkt)

Hauptbranche 6499 - Sonstige Finanzdienstleistungen a.n.g.

Weitere Branche(n)

keine

Hauptbranche gemäß
Umsatzsteuererklärung 6499 - Sonstige Finanzdienstleistungen a.n.g.

Verbundene Unternehmen

Ist das antragstellende Unternehmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-Minimis-VO“) mit anderen Unternehmen verbunden?

Nein

Informationen zum Vorhaben

Allgemeine Beschreibung

Projekttitle Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Ansprechpartner:in beim Förderungswerber

Anrede Herr
Titel
Titel nachgestellt
Vorname Vorname
Nachname Nachname
Geburtsdatum 01.01.1901
Mobiltelefonnummer +43
Telefonnummer +43 1234567
E-Mail vorname@nachname.at

Beschäftigung

Mitarbeiter Gesamtunternehmen

Weibliche Mitarbeiter vor Vorhaben 1,0
Männliche Mitarbeiter vor Vorhaben 1,0
Summe Mitarbeiter vor Vorhaben 2,0

Unternehmensgröße Kleinstunternehmen

Zeitraum des Vorhabens

Datum von 01.02.2022
Datum bis 30.09.2022

Kontodaten

Name der Bank TESTBANK *IBAN* AT102250025831246343
Kontoinhaber Vorname Nachname *BIC* ABCDEFGH

Energiekostenzuschuss

Zuweisung/Auswahl der Stufe

Bitte wählen Sie die zur Förderung gewünschten Energiearten aus

- Strom
- Erdgas
- Treibstoffe

Energie- Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten gemäß letztverfügbarem Jahresumsatz € 82.500,0000

Energieintensität gemäß Basisstufe

Letztgültiger Jahresumsatz € 700.001,0000

Erfolgt die Ermittlung der Energieintensität auf Grundlage der Werte im Zeitraum zw. 01. Jänner 2022 bis 30. September 2022?

- Nein

Produktionswert € 350.000,0000

Energie- Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten gemäß letztverfügbarem Jahresumsatz € 82.500,0000

Energieintensität 23,57%

Angabe der angefallenen Kosten innerhalb der Basisstufe

Berechnung der Zuschusshöhe für Strom

Stromverbrauch im Förderungszeitraum (Zahl in kWh) 30.000,0000

Durchschnittsarbeitspreis Strom im Förderungszeitraum (Zahl in Euro/kWh) € 1,0000

Durchschnittsarbeitspreis Strom 2021 (Zahl in Euro/kWh) € 0,1000

Zuschusshöhe Strom € 8.100,0000

Berechnung der Zuschusshöhe für Erdgas

Erdgasverbrauch im Förderungszeitraum (Zahl in kWh) 30.000,0000

Durchschnittsarbeitspreis Erdgas im Förderungszeitraum (Zahl in Euro/kWh) € 1,0000

Durchschnittsarbeitspreis Erdgas 2021 (Zahl in Euro/kWh) € 0,1000

Zuschusshöhe Erdgas € 8.100,0000

Berechnung der Zuschusshöhe für Treibstoffe

Treibstoffverbrauch im Förderungszeitraum (Zahl in Liter) 15.000,0000

Durchschnittsnettopreis Treibstoffe im Förderungszeitraum (Zahl in Euro/Liter) € 1,5000

Zuschusshöhe Treibstoffe € 4.050,0000

Hinweis: Zur Berechnung der potenziellen Zuschusshöhe wird der Durchschnittsnettopreis für Treibstoffe im Jahr 2021 mit € 0,60 pro Liter bewertet.

Zuschusshöhe Basisstufe € 20.250,0000

Allgemeine Erklärungen, Zustimmungen und Kenntnisnahmen

Vollständigkeit und Richtigkeit der Information

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber erklärt, alle Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht zu haben und sich über die der beantragten Förderung(en) zu Grunde liegenden Richtlinien und Programmdokumente informiert zu haben.

Ich habe die Richtlinie (<https://www.aws.at/richtlinien/richtlinie/energiekostenzuschuss/>) „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ (in Folge: Richtlinie) zur Kenntnis genommen und versichere, dass

- alle Bedingungen und Verpflichtungen der Richtlinie vollinhaltlich übernommen und eingehalten werden und
- alle im Antrag enthaltenen Angaben und Verpflichtungen vollinhaltlich übernommen und eingehalten werden.

Der Förderungswerber stimmt zu

Ich bestätige insbesondere, dass

- sämtliche Förderungsvoraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind und insbesondere kein Ausschlussgrund (Richtlinie Punkt 8.4) vorliegt
- sämtliche stufenspezifischen Anforderungen und Verpflichtungen eingehalten werden.
- erster Ansprechpartner für diese Förderung die Person ist, die unter „Ansprechpartner des Kunden“ angegeben ist. Diese Person hat Zugriff auf die angegebene E-Mail-Adresse und bestätigt, dass die bisherige und zukünftige Kommunikation über diese E-Mail-Adresse und den dazugehörigen aws Fördermanager-Account mit vollem Einverständnis der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers erfolgt.
- die Kumulierungsbestimmungen gemäß Punkt 9.4.4. und 10.4.2 der Richtlinie eingehalten werden, wonach insbesondere die auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Energiekosten (nicht nur die Mehrkosten) nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden dürfen.
- die Zuschussobergrenzen pro Unternehmen bzw. verbundenen Unternehmen gem. Punkt 9 und Punkt 10 der Richtlinie nicht überschritten werden.
- im Antrag ausschließlich förderbare Energiekosten angegeben sind und die Förderungsvoraussetzungen der Basisstufe und/oder der jeweiligen Berechnungsstufe vorliegen.
- Erdgas und Strom, das/der vom Unternehmen selbst oder von einem verbundenen Unternehmen gefördert oder erzeugt wurden sowie eingelagerte bzw. nicht vom antragstellenden Unternehmen selbst verbrauchte Energie nicht Gegenstand des Antrages sind.
- für Förderungen der Berechnungsstufen 3 oder 4 ein richtlinienkonformes Energieaudit durchgeführt wird bzw. wurde und dass die Empfehlungen im Audit-Bericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß Punkt 10.2.4. bzw. 10.3.4. der Richtlinie umgesetzt werden.
- Die in Stufe vier angegebenen Energiekosten zur Gänze der angegebenen Schwerpunkbranche zuzurechnen sind.
- im Falle von Umgründungen, Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben, unentgeltlichen Übertragungen und gemischten Schenkungen sowie Erwerben von Todes wegen sowie sonstigen Übertragungen (idF „Übertragung“)
 - für die Ermittlung der Energieintensität, der förderungsfähigen Kosten iSd Richtlinie - Punkte 7 und 8 - sowie der verbrauchsmäßigen Obergrenzen des Vergleichszeitraums 2021 der Berechnungsstufen (Stufe 2 -4) die Werte der jeweiligen vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit nach steuerrechtlichen Grundsätzen herangezogen wurden.
 - die Übertragung wirtschaftlich begründet ist und insbesondere nicht überwiegend dazu dient, die Anspruchsvoraussetzungen bzw. Grundlagen für die Ermittlung des Energiekostenzuschusses zu beeinflussen.
 - der Rechtsvorgänger gegenüber dem Rechtsnachfolger unwiderruflich darauf verzichtet hat, einen Antrag auf Gewährung des Energiekostenzuschusses zu stellen bzw. zugesichert hat, die auf den übertragenen (Teil-)Betrieb oder Mitunternehmeranteil entfallenden Teile für die Ermittlung der Energieintensität, der förderungsfähigen Kosten iSd Richtlinie - Punkte 7 bis 8 - sowie verbrauchsmäßigen Obergrenze des Vergleichszeitraums 2021 nicht zu berücksichtigen. Die Beibringung der Feststellung kann entfallen, wenn der Rechtsvorgänger im Rahmen des Übertragungsvorganges untergegangen beziehungsweise verstorben ist.
- beim förderungwerbenden Unternehmen in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne der § 22 BAO vorliegt, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100 000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;

- das förderungswerbende Unternehmen in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100 000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988/11 oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen ist; steuerliches Wohlverhalten liegt dennoch vor, wenn das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für die letzten fünf Jahre den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt, den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag EUR 500.000.- nicht übersteigt.
- das förderungswerbende Unternehmen keinen Sitz oder keine Niederlassung in einem Staat hat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, oder an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr und den Folgejahren nicht überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielt. Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die zum jeweiligen Abschlussstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht;
- über das förderungswerbende Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden ist, wobei Finanzordnungswidrigkeiten oder eine den Betrag von EUR 10.000.- nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße nicht zu berücksichtigen ist.
- die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber BMAW und aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt ist und
- die betroffenen natürlichen Personen von der bzw. dem Förderungswerbenden über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen informiert werden oder wurden.
- ich die Datenschutzbestimmungen in Punkt 13 der Richtlinie zur Kenntnis genommen habe

Der Förderungswerber stimmt zu

Ich verpflichte mich,

- alle Auflagen und Bedingungen der Richtlinie zu übernehmen, insbesondere jene in Punkt 11.6 der Richtlinie.
- die Förderung zurückzuzahlen, wenn ein Rückzahlungstatbestand der Richtlinie vorliegt oder eintritt (Richtlinie, Punkt 11.7).
- die in Punkt 8.2 der Richtlinie genannten Verpflichtungen zu Energiesparmaßnahmen bezüglich Beleuchtung, Verbot der Beheizung im Außenbereich und des Offenhaltens von Außentüren vollumfänglich zu übernehmen und einzuhalten.
- ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr, in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2021, auszuführen (bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie ausgezahlte oder gewährte Bonusauszahlungen für das laufende Geschäftsjahr sind von dieser Regelung nicht betroffen).
- Sämtliche Verpflichtungen in Punkt 14 der Richtlinie zu übernehmen und einzuhalten.

Der Förderungswerber stimmt zu

Ich bin damit einverstanden, dass

- die Förderung überprüft und die Wirkung des Förderungsprogramms evaluiert wird und verpflichte mich, nach Aufforderung durch die aws, das BMAW oder anderen Organen oder Beauftragten des Bundes sowie der EU
- Auskünfte im Zusammenhang mit der Förderung zu erteilen,
- Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren,
- Bücher und Belege sowie andere der Überprüfung dienende Unterlagen mind. 10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung aufzubewahren und
- eine Besichtigung zu Prüfzwecken vor Ort zuzulassen.

Der Förderungswerber stimmt zu

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- kein Rechtsanspruch auf Gewährung und Höhe der Förderung besteht und die Förderung nach Maßgabe des verfügbaren Budgets gewährt wird.
- die gewährte Förderung nachträglich durch die Steuerbehörden geprüft werden kann.
- ich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und mit empfindlichen Freiheits- und Geldstrafen rechnen muss, wenn ich
 - unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§§146 ff StGB) oder
 - Fördermittel zu nicht erlaubten Zwecken verwendet habe (§ 153 b StGB)

- aufgrund der EDV-unterstützten Datenverarbeitung Ergänzungen, Streichungen und Vorbehalte außerhalb des elektronischen Förderungsantrages nicht zulässig sind und nicht akzeptiert werden, z. B. in Schriftform oder per E-Mail.
- weder aus der Förderungszusage noch aus der Beratung oder Betreuung Haftungsansprüche gegenüber der aws, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der aws oder der Republik Österreich geltend gemacht werden können. Weiters haften weder die aws noch die Republik Österreich für den Erfolg des geförderten Vorhabens.
- mögliche Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusage der Schriftform bedürfen. Das gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart wird. Der Republik Österreich ist es aber vorbehalten, die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer auch bei ihrem bzw. seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
- Je Förderungswerber*in nur ein Antrag pro Förderungszeitraum, der alle zur Förderung beantragten Energieformen umfasst, gestellt werden kann und nachträgliche Nachbesserungen oder Abänderungen nicht zulässig sind.
- eine Überprüfung im Nachhinein durch die Abgabenbehörden, Organe des Fördergebers, weitere Organe des Bundes (insbesondere das Bundesministerium für Finanzen oder der Rechnungshof), die Abwicklungsstelle sowie durch Organe der Europäischen Union durchgeführt werden kann.
- Alle gewährten Förderungen über EUR 10.000 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung basierend auf Punkt 14 der Richtlinie auf der Transparenzdatenbank des Bundes veröffentlicht werden und dass alle Förderungen über EUR 100.000 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Förderung auf der ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission (Beihilfentransparenzdatenbank) veröffentlicht werden.

Der Förderungswerber stimmt zu

Ich versichere

- an Eides statt, dass alle Angaben im Antrag nach bestem Wissen und Gewissen vollständig, wahrheitsgetreu und nachweisbar sind.

Der Förderungswerber stimmt zu

Antragsstichtag

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber erklärt, dass dieser Antrag zum oben dargestellten Vorhaben auch sinngemäß und fristwährend für jedes andere in Frage kommende aws-Produkt sowie für eine allfällige Förderung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE-Zuschuss) gilt. Sie bzw. er nimmt zur Kenntnis, dass zur detaillierten Beurteilung einzelner Förderungen zusätzliche produktspezifische Informationen erforderlich sein werden.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber erklärt, mit der Durchführung des Vorhabens nicht vor Einbringung des Förderungsantrages begonnen zu haben. Sie bzw. er nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhaben andernfalls von einer Förderung ausgeschlossen wäre.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass zwischen der aws/ERP-Fonds und den Förderungsstellen aller Bundesländer eine Vereinbarung besteht, bei mehreren Förderungsanträgen zum selben Vorhaben das jeweils frühere Eingangsdatum (= Anerkennungsstichtag) wechselseitig anzuerkennen. Dabei darf der Zeitraum zwischen dem Eingang des Förderungsantrags bei der einen Förderungsstelle bis zum Eingang des Förderungsantrags bei der anderen Förderungsstelle aber maximal 8 Wochen nicht überschreiten.

Datenverwendung

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten und ihren Datenschutzrechten sind auf der Website www.aws.at/datenschutz abrufbar.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber stimmt zu

Ja

Zustimmungserklärung zu Produktempfehlung

Um Ihnen Informationen über für Sie passende aws-Produkte (Förderungen, Finanzierungen und Services der aws und ihrer Tochtergesellschaften aws Gründerfonds und aws Mittelstandsfonds) zusenden zu dürfen, ist Ihre ausdrückliche **Zustimmung** erforderlich.

Sie willigen damit ein, dass Ihre persönlichen Daten (Name, E-Mail-Adresse, Geschäftsanschrift, Telefonnummer und Ansprechperson) elektronisch verarbeitet und zum Zweck der Zusendung von aws Informationen verwendet werden.

Mit Ihrer Zustimmung erklären Sie sich auch einverstanden, dass wir die Informationen an alle uns bisher und künftig genannten Ansprechpartner Ihres Unternehmens übermitteln dürfen.

Diese Zustimmung kann jederzeit via E-Mail an unsubscribe@aws.at widerrufen werden. Die Möglichkeit des Widerrufs besteht auch bei jeder einzelnen Zusendung. Wenn Sie am aws Fördermanager registriert sind, kann der Widerruf jederzeit auch durch Änderung Ihres Profils erfolgen.

Die Erteilung der Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn diese in einem vorhergehenden Förderungsantrag Ihres Unternehmens bereits erteilt wurde.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber stimmt zu: Ja

Unterfertigung des Antrags

Unterfertigung durch das antragstellende Unternehmen

Firmenmäßige Fertigung:

Feststellung durch Steuerberatung/ Wirtschaftsprüfung/ Bilanzbuchhaltung

Der/die Unterfertigende oder im Falle von anerkannten Gesellschaften iSd WTBG 2017 oder BiBuG 2014 die von diesem vertretene Gesellschaft hat die in Punkt 11.2. der Richtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ adressierten Feststellungen getroffen und einen entsprechenden Bericht erstellt, dem Auftragsumfang, die Grundlagen der getroffenen Feststellungen, die vereinbarten Untersuchungshandlungen und der Inhalt der Feststellungen zu entnehmen sind. Der Bericht über die Feststellungen wurde an den Förderwerber ausgeliefert. Es wurden im Bericht keine Feststellungen getroffen, die der gegenständlichen Antragstellung entgegenstehen.

Name des/der unterfertigenden Berufsberechtigten in Druckschrift und Unterschrift oder im Falle von anerkannten Gesellschaften iSd WTBG 2017 oder BiBuG 2014 Name der Gesellschaft und Unterschrift des/-r Vertreter(s)/-in.